

# AGB's

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN BEFÖRDERUNGSVERKEHR

**Kurt Diehl jun. – BUSBETRIEB**

**INH. KARIN DIEHL**

**Für sämtliche mit dem Busbetrieb Kurt Diehl jun. - Inh. Karin Diehl (im weiteren Busbetrieb) abgeschlossenen Beförderungsverträge gelten die nachfolgenden Geschäftsbedingungen:**

### **§ 1 Angebot und Vertragsabschluss**

- (1) Die Angebote des Busbetriebes sind grundsätzlich freibleibend, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
- (2) Die Auftragserteilung durch den Besteller kann mündlich, in elektronischer Form oder schriftlich erfolgen.
- (3) Der Vertrag kommt zustande, sobald der Busbetrieb den Auftrag in schriftlicher oder in elektronischer Form bestätigt hat, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart. Sofern der Inhalt der Bestätigung von dem Auftrag abweicht, kommt der Vertrag auf der Grundlage der Bestätigung zustande, wenn der Besteller innerhalb einer Woche nach Zugang die Annahme schriftlich oder elektronisch erklärt.

### **§ 2 Leistungsinhalt**

- (1) Die zwischen dem Besteller und dem Busbetrieb geschlossenen Verträge regeln die Durchführung von Beförderungsfahrten des Busbetriebes, wobei die dort angegebene Laufzeit des Vertrages sowie die Anzahl, die Häufigkeit und die Zeitpunkte für die Beförderungsfahrten maßgebend sind. Hieran ist der Besteller gebunden.
- (2) Der Umfang der Leistung des Busbetriebes ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und umfasst die Bereitstellung eines Fahrzeugs der vereinbarten Art inklusive Fahrer und die Durchführung der Beförderung zu den vereinbarten Zeitpunkten mit der vereinbarten Häufigkeit. Die Bestimmungen über den Werkvertrag sind hierauf nicht anzuwenden.
- (3) Die vereinbarte Leistung umfasst insbesondere nicht:
  - a) die Erreichung eines bestimmten Zwecks bei der Durchführung und den Ablauf der Fahrt,
  - b) die Beaufsichtigung der Fahrgäste, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und hilfsbedürftigen Personen,
  - c) die Beaufsichtigung von Sachen, die der Besteller oder einer seiner Fahrgäste im Fahrgastraum des Fahrzeugs zurücklässt,
  - d) die Beaufsichtigung des Gepäcks beim Be- und Entladen,
  - e) Informationen über die für die Fahrgäste einschlägigen Devisen-, Pass-, Visa-, Zoll- und Gesundheitsvorschriften sowie die Einhaltung der sich aus diesen Regelungen ergebenden Verpflichtungen.

Etwaige Abweichungen hiervon gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart worden sind.

### **§ 3 Leistungsänderungen**

- (1) Leistungsänderungen durch den Busbetrieb, die nach Zustandekommen des Vertrages notwendig werden, sind zulässig, wenn die Umstände, die zur Leistungsänderung führen, vom Busbetrieb nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt worden sind und soweit die Änderungen nicht erheblich und für den Besteller zumutbar sind. Der Busbetrieb hat dem Besteller Änderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund bekannt zu geben.
- (2) Mit Zustimmung des Busbetriebs kann der Besteller Leistungsänderungen vornehmen, wobei dieses schriftlich oder in elektronischer Form zu erfolgen hat.

### **§ 4 Preise und Zahlungen**

- (1) Es gelten die durch die Auftragsbestätigung vereinbarten Preise.
- (2) Soweit bei der Beförderung üblicherweise Nebenkosten anfallen, wie etwa Straßen- und Parkgebühren oder Übernachtungskosten für den/die Fahrer, sind diese im Preis enthalten, falls nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Im Falle von Leistungsänderungen werden die hierdurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich berechnet.
- (4) Ansprüche des Busbetriebes wegen der Verletzung von vertraglichen Vereinbarungen, also beispielsweise aufgrund von Beschädigungen oder Verunreinigungen des Fahrzeuges, bleiben hiervon unberührt.
- (5) Rechnungen sind nach Erhalt ohne Abzug fällig.

### **§ 5 Preiserhöhung**

Liegen vier Monate zwischen Vertragsschluss und Beförderungsleistung, kann das Busbetrieb Preiserhöhungen bis 10 % des vereinbarten Preises verlangen, wenn erst nach Vertragsschluss eine Erhöhung der Beförderungskosten (Kraftstoffkosten und Personalkosten) eintritt, die bei Vertragsschluss nicht absehbar waren und nicht einkalkuliert werden konnten. Solche Preiserhöhungen sind nur zulässig, soweit sich die Kostenerhöhung anteilig die zu zahlenden Vergütung auswirkt. Eine demnach zulässige Preiserhöhung hat der Busbetrieb dem Besteller gegenüber unverzüglich nach Kenntnis des Erhöhungsgrundes zu erklären und nachzuweisen. Beträgt die Gesamtsumme der erklärten Preiserhöhungen mehr als 3 % des vereinbarten Mietpreises, kann der Besteller entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich zu erklären.

### **§ 6 Rücktritt und Kündigung durch den Besteller**

#### *(1) Rücktritt vor Fahrtantritt*

Der Besteller kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat der Busbetrieb anstelle des Anspruches auf die vereinbarte Vergütung einen Anspruch auf angemessene Entschädigung, es sei denn, der Rücktritt beruht auf einem Umstand, den der Busbetrieb zu vertreten hat. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach der vereinbarten Vergütung unter Abzug des Wertes, der vom Busbetrieb ersparten Aufwendungen und etwaiger durch andere Verwendungen des Fahrzeuges erzielte Erlöse.

Dem Busunternehmen steht es frei, Entschädigungsansprüche wie folgt zu pauschalieren:

Bei einem Rücktritt

- a) bis 60 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 10 %
- b) 59 bis 30 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 20 %
- c) 29 bis 22 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 30 %
- d) 21 bis 15 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 40 %
- e) 14 bis 7 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 50 %
- f) ab 6 Tage vor dem geplanten Fahrtantritt: 80 %

der vereinbarten Vergütung, wobei es dem Besteller freisteht, den Nachweis zu führen, dass ein Schaden des Busbetrieb überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

Der Entschädigungsanspruch entfällt, wenn der Rücktritt auf Leistungsänderungen des Busbetriebs zurückzuführen ist, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind. Weitergehende Rechte des Bestellers bleiben unberührt.

#### *(2) Kündigung nach Fahrtantritt*

- a) Werden Änderungen der vereinbarten Leistungen nach Fahrtantritt notwendig, die für den Besteller erheblich und unzumutbar sind, dann ist er - unbeschadet weiterer Ansprüche - berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesen Fällen ist das Busbetrieb verpflichtet, auf Wunsch des Bestellers eine Rückbeförderung der Fahrgäste vorzunehmen, wobei ein Anspruch auf Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Entstehen bei einer Kündigung wegen höherer Gewalt im Hinblick auf die Rückbeförderung Mehrkosten, so werden diese vom Besteller getragen.
- b) Weitergehende Ansprüche des Bestellers sind dann ausgeschlossen, wenn die notwendig werdenden Leistungsänderungen auf einem Umstand beruhen, den das Busunternehmen nicht zu vertreten hat.
- c) Kündigt der Besteller den Vertrag, steht dem Busbetrieb eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

### **§ 7 Rücktritt und Kündigung durch den Busbetrieb**

#### *(1) Rücktritt vor Fahrtantritt*

Das Busbetrieb kann vor Fahrtantritt vom Vertrag zurücktreten, wenn außergewöhnliche Umstände, die er nicht zu vertreten hat, die Leistungserbringung unmöglich machen. In diesem Fall kann der Besteller nur die ihm in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fahrzeugbestellung entstandenen notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen.

#### *(2) Kündigung nach Fahrtantritt*

- a) Der Busbetrieb kann nach Fahrtantritt den Vertrag kündigen, wenn die Erbringung der Leistung entweder durch höhere Gewalt, oder durch eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie z. B. Krieg oder kriegsähnliche Vorgänge, Feindseligkeiten,

Aufstand oder Bürgerkrieg, Verhaftung, Beschlagnahme oder Behinderung durch Staatsorgane oder andere Personen, Straßenblockaden, Quarantänemaßnahmen und behördliche Anordnungen sowie von ihm nicht zu vertretende Streiks, Aussperrungen oder Arbeitsniederlegungen, oder durch den Besteller oder einen Fahrgast erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Im Falle einer Kündigung aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund einer Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art ist der Busbetrieb auf Wunsch des Bestellers hin verpflichtet, ihn und seine Fahrgäste zurückzubefördern, wobei ein Anspruch auf die Rückbeförderung nur für das im Vertrag vereinbarte Verkehrsmittel besteht. Die Pflicht zur Rückbeförderung entfällt, wenn und soweit die Rückbeförderung einzelner Personen, aufgrund von Umständen die diese zu vertreten haben, für das Busunternehmen unzumutbar ist. Entstehen bei Kündigung wegen höherer Gewalt Mehrkosten für die Rückbeförderung, so werden diese vom Besteller getragen.

- b) Kündigt der Busbetrieb den Vertrag, steht ihm eine angemessene Vergütung für die bereits erbrachten und die nach dem Vertrag noch zu erbringenden Leistungen zu, sofern letztere für den Besteller trotz der Kündigung noch von Interesse sind.

### **§ 8 Haftung**

- (1) Der Busbetrieb haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes für die ordnungsgemäße Durchführung der Beförderung.
- (2) Der Busbetrieb haftet nicht für Leistungsstörungen durch höhere Gewalt sowie eine Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art, wobei insoweit auf die Definition in § 7 Abs. 2 Buchstabe a) verwiesen wird.
- (3) Die Regelungen über die Rückbeförderung bleiben unberührt.

### **§ 9 Beschränkung der Haftung**

- (1) Die Haftung des Busbetriebs bei vertraglichen oder deliktischen Schadensersatzansprüchen wegen Schäden, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit resultieren, ist auf die dreifache Vergütung (vgl. oben § 4) beschränkt, die Haftung je betroffenem Fahrgast ist begrenzt auf den auf diese Person bezogenen Anteil am dreifachen Mietpreis, wobei die Haftungsbeschränkung bei Sachschäden jedoch nicht weniger als 1.000 € beträgt.
- (2) § 23 PBefG bleibt unberührt. Die Haftung für Sachschäden ist damit ausgeschlossen, soweit der Schaden jeder beförderten Person 1.000,00 € übersteigt und nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Busbetriebs beruht.
- (3) Die in Absatz 1 genannten Begrenzungen haben keine Gültigkeit, soweit der eingetretene Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Busbetriebs zurückzuführen ist.
- (4) Der Busbetrieb haftet nicht für Schäden, soweit diese ausschließlich auf einem schuldhaften Handeln des Bestellers oder eines seiner Fahrgäste beruhen.
- (5) Der Besteller stellt das Busunternehmen und alle von diesem in der Vertragsabwicklung eingeschalteten Personen von sämtlichen Ansprüchen frei, die auf einem der in § 2 Abs. 3 lit. a. - e. beschriebenen Sachverhalte beruhen.

### **§ 10 Gepäck und sonstige Sachen**

- (1) Gepäck im normalen Umfang und - nach vorheriger Absprache sonstige Sachen - werden mitbefördert.
- (2) Explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe sowie unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können, sind von der Beförderung

ausgeschlossen.

- (3) Für Schäden jeglicher Art, die durch Sachen verursacht werden, die vom Besteller oder seinen Fahrgästen mitgeführt werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind.

#### **§ 11 Verhalten des Bestellers und der Fahrgäste**

- (1) Dem Besteller obliegt die Verantwortung für das Verhalten seiner Fahrgäste während der Beförderung. Den Anweisungen des Bordpersonals ist Folge zu leisten. Der Besteller haftet auch für durch seine Fahrgäste verursachte Schäden am Fahrzeug oder anderen Sachen des Busunternehmens, es sei denn, weder der Besteller noch seine Fahrgäste haben den Schaden zu vertreten. Sonstige Ansprüche bleiben unberührt.
- (2) Gemäß § 21 StVO sind vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt anzulegen. Sitzplätze dürfen nur kurzzeitig verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen, insbesondere beim kurzzeitigen Verlassen des Sitzplatzes. Der Besteller ist verpflichtet, die zu befördernden Fahrgäste hierüber zu informieren.
- (3) Für von Absatz 1 nicht erfasste Schäden jeglicher Art, die durch den Besteller oder seine Fahrgäste verursacht werden, haftet der Besteller, wenn die eingetretenen Schäden auf Umständen beruhen, die von ihm oder seinen Fahrgästen zu vertreten sind. Fahrgäste, die trotz Ermahnung begründeten Anweisungen des Bordpersonals nicht nachkommen, können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch die Missachtung von Anweisungen eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Mitfahrgäste entsteht oder aus anderen Gründen die Weiterbeförderung für das Busunternehmen unzumutbar ist. Ein Anspruch auf Rückbeförderung oder Rückgriffsansprüche des Bestellers gegenüber dem Busbetrieb bestehen in diesen Fällen nicht.
- (4) Beschwerden sind zunächst an das Bordpersonal und, falls dieses mit vertretbarem Aufwand nicht abhelfen kann, an den Busbetrieb zu richten.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, bei der Behebung von Leistungsstörungen im Rahmen des ihm Zumutbaren mitzuwirken, um eventuelle Schäden zu vermeiden oder so gering wie möglich zu halten.

#### **§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

##### *(1) Erfüllungsort*

Erfüllungsort ist im Verhältnis zu Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ausschließlich Hofheim am Taunus.

##### *(2) Gerichtsstand*

a) Ist der Besteller ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Hofheim am Taunus.

b) Hat der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Zustandekommen des Vertrages seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort in das Ausland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand ebenfalls Hofheim am Taunus.

- (3) Für die Abwicklung des Vertragsverhältnisses ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland maßgeblich.

### **§ 13 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen**

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Parteien sind verpflichtet, statt der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame und durchführbare Vereinbarung zu treffen, welche dem Zweck der ursprünglichen Vereinbarung am nächsten kommt.